

Ein Verkehrsunfall ist kein Rechtsproblem für Ihre Werkstatt.

Verkehrsunfall – Was zu beachten ist

Direkt nach dem Unfall die Weiche richtig zu stellen, erfordert etwas Weitblick:

Reparaturauftrag gleich erteilen?

Vertrauen Sie Ihrer Werkstatt?

Welcher Schaden wird ersetzt?

Angaben gegenüber der Polizei?

Weiterführende Informationen

- **Reparaturauftrag gleich erteilen?**

Bei kleineren Schäden sollte grundsätzlich zeitnahe nach dem Unfall Reparaturauftrag erfolgen. Aber nichts übereilen. – Sind alle Beweise zum Schadenshergang und -umfang gesichert? Bei größeren Schäden sollte ein Sachverständigengutachten eingeholt werden. Aber auch hier: Vorsicht vor schnellen Werkstattempfehlungen.

Deshalb sprechen Sie direkt nach dem Unfall mit Ihrem Rechtsanwalt. Der kann Ihnen empfehlen, was zu beachten ist.

- **Vertrauen Sie Ihrer Werkstatt?**

Schön, wenn. Oft arbeiten Werkstätten aber mit Sachverständigen zusammen, die nicht ausschließlich den Blick auf Ihre Interessen richten. Deshalb sprechen Sie direkt nach dem Unfall mit Ihrem Rechtsanwalt, ehe Ihre Werkstatt zum Selbstläufer wird.

Ihre Werkstatt hat ggf. schnell Interesse, Ihr Unfallfahrzeug aufzukaufen. Das ist nicht in jedem Fall und vor allem nicht zu jedem Preis eine gute Entscheidung.

Deshalb sprechen Sie direkt nach dem Unfall mit Ihrem Rechtsanwalt. Der kann Ihnen empfehlen, ob und wann ein Verkauf des Unfallfahrzeuges erfolgen kann und wann ein Sachverständiger benötigt wird.

- **Welcher Schaden wird ersetzt?**

Bei Versicherern gilt: so wenig wie möglich, nur so viel, dass das größte Klagerisiko für den Versicherer beseitigt wird.

Der Regulierungsumfang hängt u.a. vom Schadensumfang, der Haftungsfrage, bestimmten Fahrzeugdaten (Wiederbeschaffungswert, Alter, Vorschäden etc.) und dem Regulierungsverhalten des gegnerischen Versicherers ab.

Dies ergibt in Summe ein komplexes Szenario, von der Entschädigung auf Neuwagenbasis bis runter zum Ersatz nur des Wiederbeschaffungsaufwands über Totalschaden und fiktive Abrechnung.

Deshalb sprechen Sie direkt nach dem Unfall mit Ihrem Rechtsanwalt. Der kann Ihnen alle Szenarien (Regulierungsverhalten, Einwände, Kürzungen, Prozessrisiken usw.) aufzeigen und Sie entscheiden sich für die für Sie darstellbare Alternative.

- **Angaben gegenüber der Polizei?**

Besser nicht übereilt. Soweit Sie nicht schon direkt nach dem Unfall vor Ort Angaben gemacht haben, sollten Sie zunächst mit Ihrem Anwalt sprechen, insbesondere, wenn Ihnen ein eigenes Fehlverhalten zur Last gelegt wird, also Mitschuld in Betracht kommt. Bei eigenem Fehlverhalten kommt zudem eine Verfolgung wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit in Betracht. Als Betroffener (Beschuldigter) müssen Sie aber keine Angaben machen, die Sie belasten. Ob es trotzdem sinnvoll ist, sagt Ihnen Ihr Anwalt.

Deshalb sprechen Sie direkt nach dem Unfall mit Ihrem Rechtsanwalt. Der kann Sie beraten und Ihnen empfehlen, welche Handlungsalternativen in Betracht kommen.

- **Für weiterführende Informationen**

... vereinbaren Sie einen Beratungstermin mit uns:

RECHTSANWÄLTE · MEDIATOREN
HOFMANN · HOFMANN

<https://www.HOFMANN-HOFMANN.de>

Wiesbadener Straße 7

65510 Idstein

Telefon 0049 (6126) · 9 14 40

info@HOFMANN-HOFMANN.de